

## Artikel 71

Die Minister werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Präsidenten der Volkskammer ernannt und entlassen. Der Ministerpräsident ernennt seine Stellvertreter aus dem Kreis der Minister.

## Artikel 72

Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei der Amtsübernahme vor der Volkskammer folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Recht und Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“ Dem Eid kann auch eine religiöse Bezeugung hinzugefügt werden.

## Artikel 73

Der Ministerpräsident und die Minister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Über die Mitwirkung in Wirtschaftsunternehmen entscheidet die Volkskammer, wenn es sich um ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen handelt.

## Artikel 74

(1) Der Ministerpräsident leitet die Geschäfte der Regierung und bestimmt die Richtlinien der Politik im Rahmen des von der Volkskammer bestätigten Regierungsprogramms. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.

(2) Über Meinungsverschiedenheiten der Minister entscheidet die Regierung. Der Ministerpräsident leitet die Geschäfte der Regierung nach einer von ihr beschlossenen und vom Präsidenten der Volkskammer genehmigten Geschäftsordnung.

## Artikel 75

(1) Die Volkskammer kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß sie mit der Mehrheit ihrer